

Schriftstück eines Criminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattfindet." Es folgen in den §§. 70—79 die Bestimmungen über Verletzungen der Ehre. Hierauf im §. 80 eine Bestimmung wegen Gotteslästerung, Beleidigung der christlichen Kirchen und der corporativen Religionsgesellschaften; Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahr, unter mildernden Umständen 20 bis 1000 Thaler. Angriffe auf die Ehe, Familie, Eigenthum, sittliche Einrichtungen u. werden mit 10 bis 300 Thaler oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahr bestraft. §. 82 bestimmt die Verjährung auf 6 Monat nach der Veröffentlichung. §. 84 endlich ertheilt dem Minister des Innern die Befugniß, die Verbreitung außerhalb der preussischen Staaten erscheinender Zeitschriften zu untersagen.

N. Epz, 3.

Aus Wien.

5. Januar.

Die Centralcommission der k. k. Stadtcommandantur erläßt heute folgende Kundmachung:

Ungeachtet der getroffenen Vorkehrung, daß alle von auswärts einlangenden Bücherballe vor ihrer Ausfolgung an die hiesigen Buchhändler, untersucht werden, und ungeachtet das Gouvernement alle Buchhandlungen Wiens unter Androhung von Strafen wiederholt warnte, daß Journale, Druckschriften und Brochüren, welche in einer übelwollenden und aufreizenden Tendenz geschrieben, ohne Genehmigung der Militärbehörde nicht zum Gegenstande des Verkehrs gemacht werden dürfen, so erwies es sich doch, daß einige Buchhandlungen Mittel und Wege fanden, Druckschriften in Verkehr zu bringen, welche als Ausgebirten der Schandpresse bezeichnet werden können. Indem das Gouvernement diesen sträflichen Unfug zur öffentlichen Kenntniß bringt, bedeutet es, mit Bezug auf die Proclamation vom 1. Nov. 1848 und 20. Oct. 1849, sämtliche Buchhandlungen, daß die Uebertretung dieses Verbots von nun an im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 300 fl. C.-M., im zweiten Falle mit einer angemessenen Freiheitsstrafe und Sperrung der betreffenden Buchhandlung geahndet werden würde.

Ueber das Credit-System im Buchhandel.

Die Redaction der süddeutschen Buchhändler-Zeitung schließt den Jahrgang 1850 ihres Blattes mit einem Referate über ihre Wirksamkeit, und hebt darin klagend mit hervor, wie wenig ihre im geschlossenen Jahrgange gemachten Reformvorschläge Beachtung gefunden hätten. Sichtbar ist sie darüber verstimmt. Sie kommt auch zum Schluß auf ihren Principal-Reform-Vorschlag zurück, der bewirken soll, daß die Credit-Verhältnisse im Buchhandel anders werden müßten, nämlich, daß die Sortimentere nicht Jahres-Credit von Seiten der Verleger mehr genießen sollten. Ohne auf die übrigen Reformvorschläge jenes Blattes einzugehen, bitte ich, mit klaren Augen mir zu folgen, wenn ich diesen Vorschlag hier streng beleuchte. Herr Müller, ich weiß nicht, ob er je Sortimenter gewesen ist, oder Gelegenheit gefunden hat, den Sortimentsbetrieb in Deutschland genau kennen zu lernen, würde, falls sein Vorschlag ins Leben trete, die Ehre haben, Derjenige zu sein, den Buchhandel von seinen Beinen auf den Kopf gestellt und ihm das Gehen benommen zu haben.

Der Buchhandel ist wie jedes andere Waarengeschäft ein kaufmännisches, unterscheidet sich aber in seinem Betriebe so wesentlich von seinen Schwestern, daß die Maximen und Principien des Kaufmanns nur theilweise oder als Ausnahme darin angewendet werden können. Ein Kaufmann (der Kleinhändler hier) bezieht vom Fabrikanten oder Grossisten seine Artikel und genießt entweder keinen Credit, oder 3, 6 bis 9 Monate solchen. Der Kleinhändler steht mit 5 bis 50 Häusern in Verbindung, von denen er sich quartaliter oder nach gewissen Zwischenräumen vollständig assortiren kann. Der Kleinhändler empfängt für sein Geld Waaren, welche in der Regel, trotz der ungünstigsten

Conjunctur, doch einen gewissen, der Ankaufssumme analogen Werth behalten, und er verkauft ans Publikum die Waaren größtentheils gegen baares Geld, zieht also, bevor er an den Grossisten zu zahlen hat, die Hauptsumme zuvor vom Publicum ein.

Wie anders ist dieses mit dem Sortimentere (Bücher-Kleinhändler); auch er bezieht seine Artikel vom Fabrikanten (Verleger) und genießt den sogenannten Jahres-Credit, welcher aber auch nur eine Chimäre ist, denn was er von August bis Ende December bezieht, muß doch auch in der Oster-Messe bezahlt werden, also für alle diese Bezüge in genanntem Zeitraume kann doch von Jahres-Credit nicht mehr die Rede sein; er steht nicht mit 5 bis 50, sondern mit Hunderten von Häusern in Verbindung, die noch dazu die Producte ihrer Betriebsamkeit ihm nicht quartaliter, sondern wöchentlich in Hunderten von Artikeln einsenden und theilweise ohne sein besonderes Verlangen. Er hat also wöchentlich zu thun mit Waaren-Empfangen und Auspacken, mit Creditiren und Debitiren. Die Waaren, welche der Sortimentere fest für sein Lager bezieht, haben umgekehrt vom Kaufmann in der Regel keinen gewissen, der Kaufsumme analogen Werth, oder man müßte den des Maculatur's annehmen, oder den schwankenden der Auction. Der Schwerpunkt liegt aber zuletzt in der Verschiedenheit, daß der Sortimentere seine Verkäufe größtentheils auf Jahres-Rechnung macht, es ist das fast in ganz Deutschland gebräuchlich.

Wollte man nun feststellen: Alles, was der Sortimentere von Jan. bis Ende Juni fest bezöge, hätte er im Juli oder August zu bezahlen, die festen Bezüge vom Juli bis Decbr. aber im Jan. oder Febr., so müßte zuvor in Deutschland eingeführt werden, daß auch das Publicum im Juli und Jan., also halbjährlich, zu bezahlen hätte. Dieses einzuführen wird seine Schwierigkeit haben. Novitäten u. à Cond.-Sendungen würden natürlich doch in Jahres-Rechnung wie bisher gestellt werden müssen, wodurch der Sortimentere wie Verleger doppelte Conti's zu führen genöthigt würden, also wieder eine Arbeit zu den vielen unnützen Schreibereien in unserm Geschäft mehr, denn eine zweimalige reine Abrechnung, Remittiren, Disponiren, ist eine Unmöglichkeit und für den Verleger gar nicht wünschenswerth, da es ein großer Unterschied ist für den Absatz eines Buches, ob es nur 2 oder 12 Monate zum Verkaufe in den Sortimentshandlungen ausliegt, resp. damit manipulirt wird.

Würde, wie der Buchhandel jetzt steht, von den Verlegern durchgesetzt, daß die Sortimentere feste Bestellungen halbjährig zu bezahlen hätten, so würden sich erstens die à Cond.-Bestellungen ungeheuer mehren und zweitens würden die Sortimentere, ihrer Mehrheit nach, auch nicht im Stande sein, im Juli zu bezahlen, denn soviel Betriebscapital haben die Sortimentere nicht in eisernen Kisten liegen, um Tausend, oder gar Tausende von Thalern für Waaren vorzulegen, wofür sie selbst nur einen geringen Theil erst eingezogen hatten.

Gern gestehe ich es ein, es ist gewiß für manchen Verleger, entweder für den, der in der Regel unglücklich speculirt, oder für den, dem geringes Capital zur Seite steht höchst fatal, über ein Jahr hin zu creditiren, aber alle die Verleger, welche Glück haben und gehörige Betriebsmittel besitzen, werden gern auch fernerhin bis zur D.M. warten, wenn sie nur dann ihre Saldo's*) einziehen können. Die kleinen Verleger müssen sich fügen, denn die Befürchtung der Redaction der süddeutschen Zeitung, daß das jetzige Credit-System dahin führe, daß nur das Capital künstlich im Verlage dominiren würde, ist in sofern

*) Drei Unarten, so möchte ich sie nennen, existiren im Buchhandel, auf deren Abschaffung von allen Seiten hingewirkt werden müßte:

1. Disponenda zum Zwecke der Schmälerung des Saldo's zu stellen (das wirklich Borräthige zu disponiren halte ich im Interesse des Verlegers).
2. $\frac{1}{2}$ Saldo noch dazu zu übertragen.
3. zu spät, oder gar nicht zu zahlen.

Würden diese 3 Unarten verschwinden, könnten die Verleger gern bis zu D.M. warten.